

# UFFELN & OECHLER

Rechtsanwältin - Diplom-Kauffrau  
(in Kooperation)

Inhalt:

## **A. Die sportliche Veranstaltung**

Die Durchführung sportlicher Veranstaltungen ist selbstverständlich originärer Satzungszweck eines Sportvereins. Doch Vorsicht, sportliche Veranstaltungen sind nicht zwingend dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zuzuordnen sondern können unter Umständen auch im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verbuchen sein.

Lesen Sie hierzu ab Seite 3.

## **B. Vertretungsmacht im Verein.**

Wer darf/muss den Verein nach außen vertreten? Immer nur der 1. Vorsitzende? Oder grundsätzlich der gesamte Vorstand? Müssen alle Vorstände gemeinsam einen Vertrag unterschreiben? Können bestimmte Aufgaben an Nicht-Vorstandsmitglieder delegiert werden?

Lesen Sie hierzu ab Seite 6.

# UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau  
(in Kooperation)

## **C. Haftung eines Vorstandsmitglieds trotz internen Aufgabenverteilungsplans.**

Immer wieder stellt sich die Frage, ob denn nur der Kassierer allein für z. B. Steuerschulden haftet oder ob die Haftung hier sämtliche Vorstandsmitglieder trifft, also auch diejenigen, die mit den Finanzen „gar nicht zu tun haben“.

Lesen Sie hierzu ein Urteil auf Seite 7.

# UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau  
(in Kooperation)

## A. Die sportliche Veranstaltung.

Als sportliche Veranstaltung ist die organisatorische Maßnahme eines Sportvereins anzusehen, die es aktiven Sportlern (die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen) ermöglicht, Sport zu treiben. Eine sportliche Veranstaltung liegt auch dann vor, wenn ein Sportverein in Erfüllung seiner Satzungszwecke im Rahmen einer Veranstaltung einer anderen Person oder Körperschaft eine sportliche Darbietung erbringt. Auch Sportreisen sind als sportliche Veranstaltung anzusehen, wenn die sportliche Betätigung wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Reise ist (z. B. Reise zum Wettkampfort).

Sportliche Veranstaltungen sind dann ein Zweckbetrieb (und damit steuerbegünstigt), wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000 € (bis 31.12.2012: 35.000 €) nicht übersteigen.

Bei Spielgemeinschaften muss die Höhe der anteiligen Einnahmen für jeden beteiligten Verein berechnet werden.

Die steuerlichen Konsequenzen eines Zweckbetriebs sind:

- Ermäßigter Umsatzsteuersatz i. H. v. 7%,
- keine Körperschaftsteuerpflicht,
- keine Gewerbesteuerpflicht.

# UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau  
(in Kooperation)

Sportliche Veranstaltungen sind dann ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (und damit nicht steuerbegünstigt), wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000 € *(bis 31.12.2012: 35.000 €)* übersteigen.

Die steuerlichen Konsequenzen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sind:

- Allgemeiner Umsatzsteuersatz i. H. v. 19%,
- Körperschaftsteuerpflicht (15% KSt zzgl. 5,5% SolZ) nach Abzug des (Gewinn-)Freibetrags i. H. v. 5.000 €,
- Gewerbesteuerpflicht nach Abzug des (Gewinn-)Freibetrags i. H. v. 5.000 €.

Zudem kann die Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG i. H. v. 2.400 € *(bis 31.12.2012: 2.100 €)* einem nebenberuflich tätigen Übungsleiter nicht gewährt werden, wenn diese Tätigkeit im Rahmen einer sportlichen Veranstaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeübt wird.

Ablösezahlungen, die einem gemeinnützigen Sportverein zufließen, beeinträchtigen die Gemeinnützigkeit nicht. Die erhaltenen Beträge zählen zu den Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, wenn der den Verein wechselnde Sportler in den letzten zwölf Monaten vor seiner Freigabe bezahlter Sport i.S.d. § 67a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AO war. Ansonsten gehören sie zu den Einnahmen aus Zweckbetrieb.

Unabhängig von der Höhe der Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen sind diese nur dann ein Zweckbetrieb, wenn an ihnen keine bezahlten Sportler teilnehmen. Nimmt mindestens ein bezahlter Sportler an einer sportlichen Veranstaltung teil, handelt es sich insofern stets um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

„Bezahlter Sportler“ ist in diesem Sinne jeder Sportler des Vereins, der eine pauschale Aufwandsentschädigung von durchschnittlich mehr als 400 € pro Monat bzw. mehr als 4.800 € im Jahr erhalten hat.

# UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau  
(in Kooperation)

Sportler des Vereins sind nicht nur die aktiven Mitglieder des Vereins, sondern alle Sportler, die für den Verein (z. B. in einer Mannschaft) auftreten. Falls die Sportler jedoch Mitglieder des Vereins sind, muss zudem beachtet werden, dass die gezahlten Vergütungen einem Fremdvergleich standhalten und dementsprechend keine unzulässigen Zuwendungen an Mitglieder geleistet werden.

Vereinsfremde Sportler sind „bezahlte Sportler“, wenn sie für ihre Teilnahme an einer sportlichen Veranstaltung mehr als den nachgewiesenen Aufwand erstattet bekommen. Die Anwendung der o. g. pauschalen Aufwandsentschädigung i. H. v. 400 €/mtl. ist bei vereinsfremden Sportlern nicht möglich!

Bei der Beurteilung „bezahlter Sport“ werden Vergütungen von dritter Seite mit einbezogen. Eine Zahlung durch einen Dritten liegt dann vor, wenn dem Sportler Vorteile von einem Dritten eingeräumt werden, die ein Entgelt für die Leistung ist, die der Sportler im Rahmen seines Dienst- oder Auftragsverhältnisses für den Verein erbringt.

Die Differenz zwischen bezahltem und unbezahltem Sport für Zwecke der Zuordnung einer sportlichen Veranstaltung zum Zweckbetrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist für eine lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ohne Bedeutung!

Es besteht die Möglichkeit, auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze i. H. v. 45.000 € (*bis 31.12.2012: 35.000 €*) freiwillig zu verzichten. Eine Verzichtserklärung bindet den Verein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.

Eine solche Option kann z. B. dann sinnvoll sein, wenn die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen zwar die Grenze i. H. v. 45.000 € (*bis 31.12.2012: 35.000 €*) übersteigen, an den sportlichen Veranstaltungen aber keine bezahlten Sportler teilnehmen. Dann bleibt der Zweckbetrieb trotz Überschreitens der Einnahmegrenze erhalten.

# UFFELN & OECHLER

Rechtsanwältin - Diplom-Kauffrau  
(in Kooperation)

## **B. Vertretungsmacht im Verein.**

Die Vertretungsmacht für den Verein hat der Vorstand inne. Sie erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen des Vereins und ist nach dem Gesetz unbeschränkt. Einzig die Satzung kann mit einem entsprechenden Passus diese einschränken. Eine Aufgabenübertragung oder -delegation ist nur möglich, wenn dafür eine ausdrückliche – satzungsmäßige – Regelung besteht.

Beim Handeln für den Verein muss der Vorstand darauf achten, dass er seine Vertreterstellung offenlegt und den Zusatz "e. V." anbringt. Sonst läuft der Vorstand Gefahr, persönlich in Anspruch genommen zu werden.

Der Vorstand kann einem Dritten Vollmacht zum Abschluss von Rechtsgeschäften erteilen, dies gilt jedoch nur für den Einzelfall.

Mit Wirkung zum 30.09.2009 wurde für den Vorstand das Mehrheitsprinzip bei der Außenvertretung eingeführt. Das bedeutet, dass bei einem mehrköpfigen Vorstand für eine Vertretungshandlung im Rechtsgeschäftsverkehr die Mehrheit der Vorstandsmitglieder mitwirken, z. B. unterschreiben muss.

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand besondere Vertreter bestellt werden können. Macht die Mitgliederversammlung von dieser Möglichkeit Gebrauch, können diese Vereinsvertreter den Vorstand deutlich entlasten.

Sie unterscheiden sich jedoch von diesen durch die beschränkte Zuständigkeit auf den jeweils zugewiesenen Geschäftskreis. Die Bestellung eines besonderen Vertreters für alle Vorstandsgeschäfte ist unzulässig

# UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau  
(in Kooperation)

## C. Haftung eines Vorstandsmitglieds trotz internen Aufgabenverteilungsplans.

Das Finanzgericht München hat in einem entsprechenden Urteil folgende Grundsätze aufgestellt:

- ✓ Ein Vorstandsmitglied darf auch bei einer internen Aufgabenverteilung nicht blind auf die gewissenhafte Aufgabenwahrnehmung des für das Rechnungswesen zuständigen Vorstandsmitglieds vertrauen und auf eine Überwachung gänzlich verzichten.
- ✓ Sobald Anlass zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit eines zuständigen Vorstandsmitglieds besteht, darf ein Vorstandsmitglied dies nicht auf sich beruhen lassen, sondern muss entsprechende Überwachungsmaßnahmen ergreifen, um eine fristgerechte Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten des Vereins zu gewährleisten.
- ✓ Ein Vorstandsmitglied, das sich damit nicht durchsetzen kann und sich an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Überwachungspflichten gehindert sieht, darf nicht untätig bleiben, sondern muss zur Vermeidung haftungsrechtlicher Konsequenzen sein Amt niederlegen.

Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch einen Steuerberater oder einen entsprechend spezialisierten Rechtsanwalt.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

Seminare in 2013:

Wir bieten sowohl eigene Seminare an und sind auch für verschiedene Dienstleister als externe Referenten tätig. Schauen Sie auf unserer Homepage nach den nächsten Terminen in Ihrer Nähe. Wie freuen uns, wenn wir Sie und Ihre Vorstandskollegen persönlich begrüßen dürfen.

Nähere Informationen zu u. a. den Inhalten der Seminare und den Anmeldemodalitäten finden Sie auf unserer Homepage unter [www.vereinsberatung-oechler.de](http://www.vereinsberatung-oechler.de).

Sie haben Interesse und Bedarf an einem speziellen Thema, das wir bisher nicht im Programm haben? Sprechen Sie uns einfach an! Wir nehmen gerne jede Anregung und Kritik auf, um unser Angebot an Sie stetig zu verbessern.

Sie haben spezielle Fragestellungen, die Sie gerne innerhalb Ihrer Vorstandschaft erörtert haben möchten? Sprechen Sie uns an! Wir erstellen Ihnen gerne ein persönliches Angebot für eine exklusive Vorstandsschulung in Ihren Räumlichkeiten, bei der wir speziell auf Ihre individuellen Probleme und Wünsche eingehen.

Ob Hilfe bei der Buchhaltung des Vereins, Erstellung von Steuererklärungen, Neugestaltung und Modernisierung der Satzung, juristische Auseinandersetzung mit Vereinsmitgliedern, Arbeitnehmern oder Finanzamt, Betreuung bei der Mitgliederversammlung oder Finanzierung eines Vereinsheimbaus – für alle Fragen und Probleme haben wir kompetente Antworten und Lösungen.

**Die Unterstützung der Verantwortungsträger  
und Idealisten eines Vereins ist unser Bestreben.**

**Sandra Oechler (Diplom-Kauffrau)**

Postfach 12 45  
63642 Büdingen

Tel.: 06045/952222  
Fax: 06045/952221  
Mobil: 0160/95728352

Email: [info@vereinsberatung-oechler.de](mailto:info@vereinsberatung-oechler.de)  
Internet: [www.vereinsberatung-oechler.de](http://www.vereinsberatung-oechler.de)

**Malte Jörg Uffeln (Rechtsanwalt)**

Postfach 11 20  
63580 Gründau

Tel.: 06051/18979  
Fax: 06051/18937  
Mobil: 0170/4241950

Email: [ra-uffeln@t-online.de](mailto:ra-uffeln@t-online.de)  
Internet: [www.kanzlei-uffeln.de](http://www.kanzlei-uffeln.de)

Möchten Sie diesen Newsletter einem Freund weiterempfehlen, senden Sie eine kurze E-Mail mit dem Betreff „Newsletter abonnieren“ und Mitteilung der entsprechenden Empfängeradresse an [info@vereinsberatung-oechler.de](mailto:info@vereinsberatung-oechler.de).

Sollten Sie keine weiteren Informationen wünschen bzw. sollen die Informationen künftig an eine andere E-Mail-Adresse gesendet werden, so reicht eine kurze Mitteilung an [info@vereinsberatung-oechler.de](mailto:info@vereinsberatung-oechler.de) mit Betreff „Newsletter abmelden“ bzw. „Newsletter ändern“, und ich werde meine Datenbank sofort entsprechend aktualisieren.